

Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung – AbwGS)

Vom 13. November 2018

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zschopau-Gornau am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. TEIL ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 5 Absetzung bei der Schmutzwasserentsorgung

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

- § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 7 Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen und die Art der Versiegelung

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

- § 8 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 9 Höhe der Abwassergebühren

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 10 Starkverschmutzerzuschläge

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 12 Vorauszahlungen

2. TEIL ANZEIGEPLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 13 Anzeigepflichten

§ 14 Haftung des Zweckverbandes

§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

3. TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 18 In-Kraft-Treten

1. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Der Abwasserzweckverband Zschopau-Gornau (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind Gebührenschuldner die Erbbauberechtigten sowie die sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührenschuldner auch der Besitzer des Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.
- (4) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 8 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (§ 7 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 11 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 - 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
 - 4. das auf Grundstücken anfallende Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (§ 7 Abs. 4 AbwS), wenn es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) bzw. bei Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (Absatz 1 Nummer 4) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuseigen und durch ihn abnehmen zu lassen. Der Zweckverband nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührenschuldner trägt die dem Zweckverband dafür entstehenden notwendigen Kosten. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtung. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe durch Bescheid fällig.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
- (2) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) beim Zweckverband zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muss den Grund der Absetzung bezeichnen und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen enthalten.
- (3) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, auf eigene Kosten zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuseigen. Der Zweckverband nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührenschuldner trägt die dem Zweckverband dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Ist der Einbau von solchen Messeinrichtungen nach Prüfung durch den Zweckverband nicht möglich oder nicht sachdienlich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners auch auf andere geeignete Weise erbracht werden. Der Einsatz von mobilen Wasserzählern ist ausgeschlossen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend von Absatz 3 auf schriftlichen Antrag auch ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit 15 Kubikmeter pro Kalenderjahr im Sinne von Absatz 1 abgesetzt werden. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach § 51 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 231 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Der Viehbestand ist mit dem Antrag schriftlich nachzuweisen. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermisderechtlich erfasste Person bzw. bei gewerblich genutzten Grundstücken für jede vollbeschäftigte Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (5) Die Absetzung von Poolwasser aus privaten Swimmingpools als Wassermengen im Sinne von Absatz 1 ist nur zulässig, wenn jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen mit dem Antrag nachgewiesen wird.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Grundstücke, die gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind von der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ausgenommen.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (§ 7 Abs. 1) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen und die Art der Versiegelung

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 2) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.
- (2) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------|
| 1. für wasserundurchlässige Befestigungen | 1,00 |
|---|------|

wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau	
2. für wasserteildurchlässige und schwach ableitende Befestigungen	0,60
wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. mit einem Fugenanteil von < 15%, die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben (z. B. Natur- und Kunststeinpflaster)	
3. für wasserteildurchlässige und schwach ableitende Befestigungen	0,30
wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. mit einem Fugenanteil von > 15%, die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben (z. B. Natur- und Kunststeinpflaster, Rasengittersteine, Ökopflaster)	
4. für wasserdurchlässige und sonstige Befestigungen	0,00
wie z. B. Rasen- und Schotterböden, Spielplatz- und Sportflächen sowie unbefestigte Flächen, sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1, 2 oder 3 fallen	

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 4, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 1) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 2) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 11 Abs. 2 Nr. 2).
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Absatz 1) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 5 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 8

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers zzgl. eines Schlauchlängenzuschlages pro Meter Überlänge, wenn für die Entnahme des Abwassers durch das Transportfahrzeug mehr als 15 m Schlauchlänge erforderlich sind.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 9

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,32 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 7 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,96 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung der Entsorgung von dezentralen Anlagen (abflusslose Gruben, Fäkalgruben, Kleinkläranlagen und ähnliche) beträgt die Abwassergebühr:
 1. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird, sowie für Abwasser aus Fäkalgruben 20,76 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. für Rückstände, die aus sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, insbesondere aus Kleinkläranlagen, 40,88 € je Kubikmeter,jeweils zuzüglich eines Schlauchlängenzuschlags (§ 8 Abs. 1, 2. Halbsatz) von 1,33 € je benötigtem Meter Überlänge.
- (4) Die Kosten für die Reinigung von dezentralen Anlagen (Abs. 3) werden dem nach § 2 Verpflichteten weiterberechnet und richten sich nach der Höhe der Kosten für den Zweckverband.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 10

Starkverschmutzerzuschläge, Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden derzeit nicht erhoben. Verschmutzungswerte werden daher nicht festgesetzt.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen von § 9 Abs. 1 (Schmutzwasser) und § 9 Abs. 2 (Niederschlagswasser) jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühr nach Abs. 2 Nr. 1 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 12

Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. August, 20. Oktober und 20. Dezember eines jeden Jahres sind jeweils Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet wird. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

2. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Veränderungen der versiegelten Grundstücksflächen einschließlich der Versiegelungsarten, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 3. die versiegelte Grundstücksfläche und die einzelnen Versiegelungsarten, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), und
 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen für (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 2. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, das heißt, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf gefüllt sind (§ 19 Abs. 3 AbwS),
 3. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 15

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

3. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, aber frühestens zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der gebühren- und beitragsrechtliche Teil der bisherigen Abwassersatzung - AbwS - vom 22.11.2005 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 15.11.2016 außer Kraft.

Zschopau, den 14. November 2018



Sigmund
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.